



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/10461-72

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, gesetzlich vertreten durch
die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, gesetz-
lich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

am 03.09.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 mit Beschluss vom 30.04.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers (Aktenzeichen: 32512-Wernigerode) werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 festgelegt.

Das noch nicht abgeschlossene Festlegungsverfahren zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wird von der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen 32512-Wernigerode geführt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Schierke/Drei Annen Hohne mit Wirkung zum 01.01.2020 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 18.02.2020 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 22.07.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 11.08.2020 und 17.08.2020 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen insbesondere vorgetragen, dass die Werte der Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV in Anlage 1 von den beantragten Werten abweichen. Vermutlich handelt es sich dabei um durch Rundungen bedingte Differenzen bei der Bestimmung der Werte des VPI. Diese werden im Erhebungsbogen mathematisch ermittelt (ungerundet) an-

genommen, wohingegen in der Anhörung ggf. gerundete Werte verwendet wurden. Aus Sicht der beteiligten Netzbetreiber ist die Abweichung auf die antragswerte gemäß dem übermittelten Erhebungsbogen vom 11.05.2020 zu korrigieren. Die Beschlusskammer hat die VPI-Werte korrigiert.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die beiden Netzbetreiber haben keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile für das übergebende Teilnetz vereinbart. Davon ausgenommen sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-6, 8, 13 und 17 ARegV, diese werden nicht mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung angesetzt und sind daher nicht übertragbar.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des

abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt/ Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlös-
obergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs-
und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die relevanten Daten für die Anpassung der Verlus-
tenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenantei-
le des übergehenden Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitätselement nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs.1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2020												
2021												
2022												
2023												

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

**Festlegung des übergelassenen Anteils der
kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2
ARegV**

Sachanlagevermögen des übergelassenen Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Kabel Mittelspannungsnetz		
2014		
2011		
2003		
1998		
1997		
1995		
1993		
1992		
1991		
Summe		
Kabel 1 kV		
2015		
2014		
2012		
2003		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1983		
1980		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
2015		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
Summe		
Freileitungen Mittelspannung		
2003		
1990		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Stationseinrichtungen		
1997		
Summe		
Ortsnetzstationen		
2015		
2014		
2009		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
2006		
2003		
1997		
1992		
1990		
1982		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Schalteinrichtungen		
2005		
1997		
1993		
Summe		
Ortsnetz-Transform		
2013		
2005		
2004		
2003		
1998		
1997		
1996		
1995		
1993		
Summe		
Zähler, Messeinrich		
2014		
2013		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Betriebsgebäude		
1997		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	bis
Kabel 220 kV		0
Kabel 110 kV		0
Kabel Mittelspannungsnetz		40
Kabel 1 kV		40
Kabel Abnehmeranschlüsse		35
Freileitungen 110-380kV		0
Freileitungen Mittelspannungsnetz		30
Freileitungen 1 kV		0
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		0
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		35
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		0
Sonstiges		0
380/220/110/30/10 kV-Stationen		0
Hauptverteilerstationen		0
Ortsnetzstationen		30
Kundenstationen		0
Stationsgebäude		0
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		0
ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		0
Schaltanlagen		30
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		0
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke		30
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		20
Fernsprechleitungen		0
Fahrbare Stromaggregate		0
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		0
Betriebsgebäude		50
Verwaltungsgebäude		0
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		0
Werkzeuge/ Geräte		0
Lagereinrichtung		0
Hardware		0
Software		0
Leichtfahrzeuge		0
Schwerfahrzeuge		0
moderne Messeinrichtungen		0
Smart-Meter-Gateway		0

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	